

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

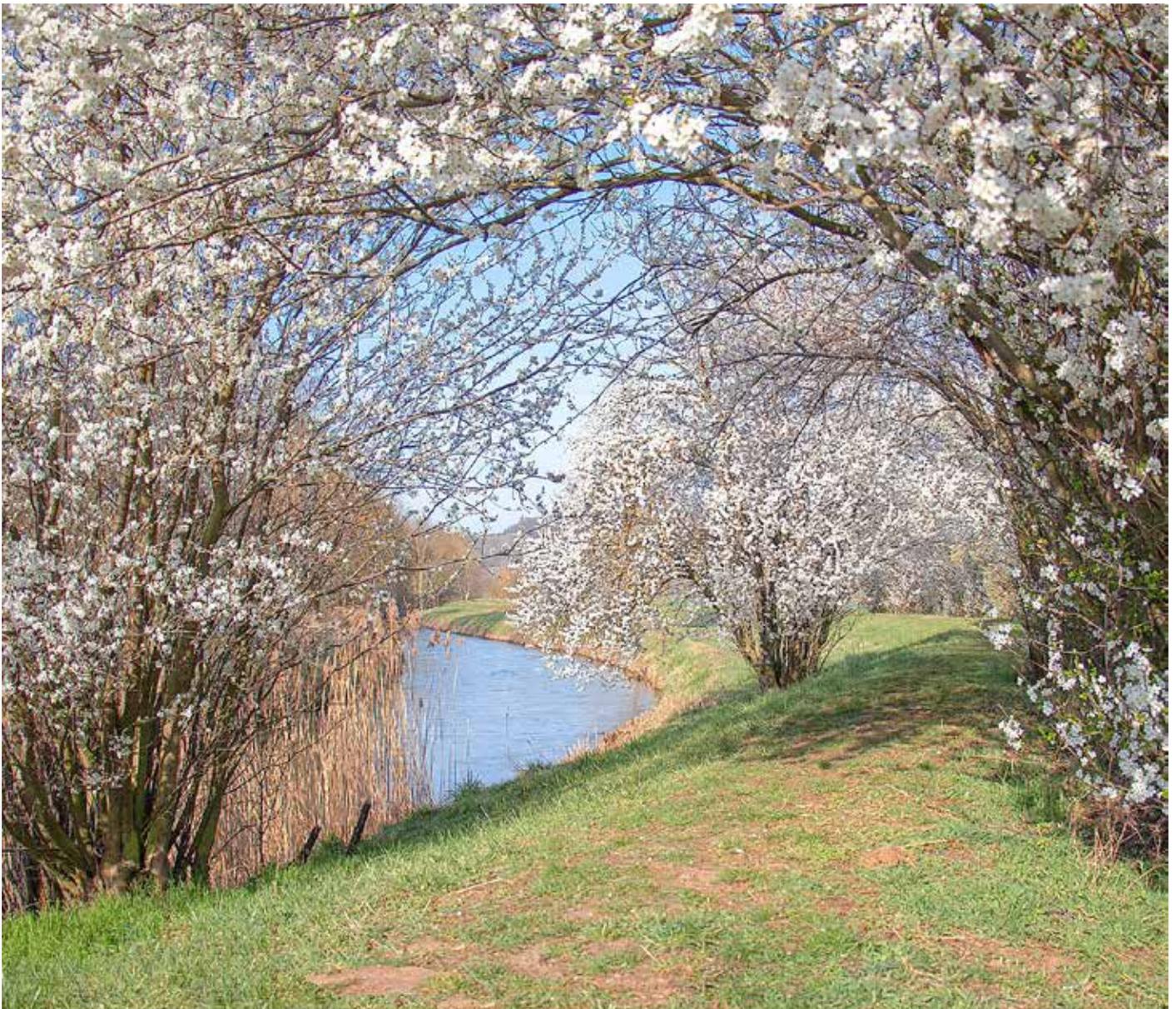
der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäleben

Jahrgang 8

Freitag, den 17. April 2020

Nummer 4



*Wenn der Frühling neu erwacht und große Blüten schmachten,
hat sich jemand etwas ausgedacht und wir können's zärtlich betrachten.*

Monika Minder

"Wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch"

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde "Kyffhäuserland" hat sich ausführlich mit der "Corona"-Gefahr und den sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger unserer acht Ortsgemeinden befasst. Um hier rasch und zielführend Abhilfe zu schaffen, richtet die Verwaltung einen **Einkaufsservice** für Bürger/innen ein, die wegen Krankheit oder mangelnder Mobilität nicht selbst in der Lage sind, Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs einzukaufen zu können. Dieser kostenlose Einkaufsservice funktioniert ganz einfach:

Telefonische Bestellung - Telefonnummer : 034671 - 6 6 0 31

oder

Schriftliche Bestellung an E-Mail: info@kyffhaeuserland.de

Wir nehmen Ihre Bestellung auf, leiten sie an den kostengünstigen Handel weiter, der uns die Bestellungen ausliefert. Von uns erhalten Sie dann Ihre bestellten Waren mit Rechnungsbeleg an die Haustür und bezahlen nur den tatsächlichen Warenwert. Diesen Service können Sie ab Mittwoch, 25.März 2020 bis auf weiteres in Anspruch nehmen. Ergänzende, ausführliche Hinweise hierzu finden Sie auch auf unserer "Homepage"

<https://www.kyffhaeuser-land.de/>

Ihr Bürgermeister
Knut Hoffmann

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Kita-Koordinatorin 660-12
Personal; Kindereinrichtungen 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25

Finanzverwaltung

Steuern und Pachten 660-18
Kämmerei 660-24 oder 660-27
Kasse 660-28 oder 660-29
Mieten 660-28 oder 660-18

Bauverwaltung 660-21

Ordnungsverwaltung 660-19

Dorfkümmerer

Herr Becht034671/ 555165
.....alexanderbecht@t-online.de

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki

Telefon:034671/55588
oder PI Sondershausen03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra
Freitag..... 19:00 bis 20:00 Uhr
Bendeleben
Montag..... 16:30 bis 17:30 Uhr
Göllingen
Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode
Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Seega
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben
Freitag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra
Telefon03632/ 59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben
Telefon 034671/ 660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen
Telefon034671/ 79 649
Kita „Abenteuerland, OT Hachelbich
Telefon03632/ 54 29 46
Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben
Telefon034671/ 79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinthaleben
Telefon034671/ 62 627

Kyffhäuserland-Bibliothek

Dienstag 15:00 bis 18:00 Uhr

Notdienste

Polizei110
Feuerwehr/ Notarzt112
Rettungsleitstelle0 36 31/ 8 93 80
Ärztlicher Notdienst116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle)0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30
Erdgas 0800/ 68 61 177
Strom0361/ 73 90 73 90
Sperrnotruf EC-Karte116 116

**Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Osterfest wurde am vergangenen Wochenende sicher nicht so traditionell wie gewohnt gefeiert. Die Einschränkungen durch den Corona Virus gehen auch an uns nicht so ohne weiteres vorbei.

Die Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 regelt derzeit einen großen Teil unseres Tagesablaufes mit den bekannten Einschränkungen.

Wir hoffen alle darauf, dass sich das „normale“ Leben zeitnah wieder einstellen kann und wir wieder gemeinsam unser Leben gestalten können.

Bis dahin sollten wir jedoch untereinander so viel Solidarität wie möglich gegenseitig entgegenbringen und uns an die getroffenen Regelungen halten.

Darum bitten wir in dieser Zeit um Ihr Verständnis und darum, von diesen schwierigen Zeiten auch etwas Gutes abzugewinnen. Nutzen Sie die Zeit für die Familie oder entsprechend den Vorgaben bei schönem Wetter unsere Natur zu erleben.

Bedanken wir uns bei denjenigen, die derzeit tagtäglich ihren Dienst verrichten. Ich wünsche mir für uns, dass wir gemeinsam diese Krise überstehen und auch aus dieser gestärkt herauswachsen.

Wir aktualisieren ständig auf unserer Homepage als auch in den Schaukästen die neuen Lageentwicklungen und Rechtsverordnungen. Besonders verweisen möchte an dieser Stelle nochmals auf unser Sorgentelefon der Gemeinde Kyffhäuserland

034671-66031

**Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr
Samstag/ Sonntag 24 h**

für die Erteilung von Auskünften bzw. der Nutzung unseres Versorgungsservices.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Knut Hoffmann

Zweite Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 2.ThürSARS-CoV-2-EindmßVO -) vom 7. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Land-

kreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese Kontakt zu einer Person im Sinne von § 11 Abs.1 hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,

11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kraftfahrzeug-Teilverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte.
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in den Absätzen 1 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden.

Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und frei-gemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne von § 2 Nr7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem

Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nach § 6 Abs. 1 nicht schließt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung nicht schließt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,

22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe macht
 - 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen Unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
 - 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Nr. 22, 16 dieser Verordnung, die mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft treten, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) außer Kraft.

Erfurt, den 07.04.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Gewerbsteuerentlastung

in Zeiten der Coronapandemie auf der Grundlage der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen der Länder

Den von der Coronapandemie nachweislich unmittelbar und erheblich betroffenen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass alle durch Allgemeinverfügung zur Schließung verpflichteten Unternehmen nachweislich unmittelbar betroffen sind und bei diesen vermutlich erhebliche finanzielle Einbußen vorliegen.

Betroffene können bis Ende des Jahres 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung der fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im Jahr 2020 an die Gemeinde Kyffhäuserland stellen. Auf Stundungszinsen wird verzichtet.

Um eine schnelle Entlastung zu gewährleisten, wird eine unbürokratische Antragsprüfung vorgenommen. Die Unternehmen erhalten, auch wenn noch nicht alle Nachweise vorliegen, einen vorläufigen Stundungsbescheid. Die fehlenden Unterlagen können später nachgereicht werden.

Darüber hinaus teilen wir mit, dass es für Betroffene die Vollstreckung bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden kann und die Säumniszuschläge ebenfalls bis zum 31.12.2020 erlassen werden können, sobald wir davon Kenntnis haben.

Unternehmen, die nicht durch die Allgemeinverfügung zur Schließung verpflichtet sind, aber durch die Pandemie ebenfalls in Zahlungsschwierigkeiten geraten, können auch die Stundung der fälligen Gewerbesteuern im Jahr 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beantragen.

Den Antrag und Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.kyffhaeuser-land.de) oder auf telefonische Anfrage (034671/ 660-24). Ebenfalls auf unserer Homepage eingestellt ist der Antrag auf Steuererleichterungen, den Sie an das Finanzamt stellen können.

Kyffhäuserland, 30.03.2020

Knut Hoffmann

Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.03.2020

Beschluss-Nr.: 01-08/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-08/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2020.

Beschluss-Nr.: 03-08/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die gewählten Wehrleiter und deren Stellvertreter/innen in das Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Kyffhäuserland zu berufen.

Beschluss-Nr.: 04-08/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Aufstellung einer Ergänzungssatzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang für ein EFH für die Flurstücke 6-548/4 und 6-548/5 der Gemarkung Badra. Diese Flurstücke sollen mit einer eingeschossigen Wohnbebauung bebaut werden. Die geplante Bebauung entspricht der Nutzung umliegender bzw. angrenzender Bereiche und soll die Bebauung des Ortsteil Badra am südöstlichen Ortsrand abschließen.

Beschluss-Nr.: 05-08/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie. Als Vorhabenträger des Windenergieprojektes wird die Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG benannt. Die Gemeinde überträgt dem Vorhabenträger die Aufgabe, den Teilflächennutzungsplan sicher und rechtskonform zu erarbeiten.

Näheres regelt der beigegefügte Städtebauliche Vertrag, der nach Beschlussfassung erneut mit dem Vorhabenträger abgeschlossen wird

Beschluss-Nr.: 06-08/2019

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich gem. Antrag zur Geschäftsordnung § 8 Abs. 3 über die Vertagung des Beschlusses zum TOP 7 bis nach der Beendigung des Bürgerbegehrens gem. Antrag der Gemeinderatsmitglied Muck im Namen der Fraktion CDU/Unser Dorf.

Das Ordnungsamt informiert



Fuchsräude ist eine parasitäre Hauterkrankung, die durch Räudemilben hervorgerufen wird. Die Krankheit verläuft innerhalb von drei Monaten tödlich. Die hochansteckende Erkrankung wird durch direkten Kontakt von Fuchs zu Fuchs übertragen. Eine Übertragung und Ansteckung auf Hunde und Katzen durch Kontakt zu Füchsen oder über Fuchsbaue kann durchaus vorkommen. Der Mensch kann sich bei ebenfalls anstecken und an der Pseudokrätze erkranken.

Nicole Eller

Ordnungsamt Gemeinde Kyffhäuserland

Information Elektrotonne

Die Elektrogeräteverwertung Göllingen GmbH mit Sitz in Sondershausen beabsichtigt ab Mai in den Ortsteilen die Aufstellung einer blauen Elektrotonne. Hier können Bürger ihre elektrischen Kleingeräte kostenfrei entsorgen.

Das Projekt soll als Test für 3 Monate durchgeführt werden, um die Annahme solcher Elektrotonnen zu erproben.

Standorte in den jeweiligen Ortsteilen werden wie folgt sein:

OT Badra	Containerstellplatz Im See
OT Bendeleben	Dorfplatz
OT Göllingen	Weberplatz
OT Günserode	Dorfplatz

OT Hachelbich Berkaer Weg
 OT Rottleben Heimstraße
 OT Seega Zur Arnsburg/Fleischerei
 OT Steinhaleben Johannisplatz

Erscheinungs- und Abgabetermine für das Amtsblatt 2020

Email: amtsblatt@kyffhaeuserland.de
 Tel: 034671/ 660 - 28

Nicole Eller
 Ordnungsamt Gemeinde Kyffhäuserland

Ausgabe	Abgabe Beiträge Bis 12.00 Uhr	Erscheinungstag
05/2020	Montag, 04.05.2020	15.05.2020
06/2020	Montag, 08.06.2020	19.06.2020
07/2020	Montag, 06.07.2020	17.07.2020
08/2020	Montag, 03.08.2020	14.08.2020
09/2020	Montag, 07.09.2020	18.09.2020
10/2020	Montag, 05.10.2020	16.10.2020
11/2020	Montag, 02.11.2020	13.11.2020
12/2020	Montag, 07.12.2020	18.12.2020

Amtliche Bekanntmachung

Aus Gründen der frühzeitigen Planbarkeit wird bereits jetzt bekannt gegeben, dass die Verwaltung 2020 an folgenden Werktagen geschlossen bleibt:

Freitag, 22.05.2020

Kyffhäuserland, 01.02.2020

Knut Hoffmann
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

für eine Stelle als Sachbearbeiter im Bereich Liegenschaften und Ordnungsverwaltung - (m/w/d)

Im Bereich Liegenschaften und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland soll eine Stelle vorerst befristet für 2 Jahre besetzt werden.

Zum Aufgabengebiet gehören folgende Schwerpunkte:

- Vorbereitung, Verhandlung und Abschluss kommunaler Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe
- Beteiligung an der Vorbereitung von Baumaßnahmen
- Zusammenstellung von Grundstücksvorgängen und Stammdatenpflege (Pacht)
- Erstellung von Miet- und Betriebskostenabrechnungen
- Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde Kyffhäuserland
- allgemeines Ordnungsrecht
- Vollzug Baumschutzsatzung

Eine Anpassung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Aufgrund der Größe und Aufrechterhaltung der Funktionalität der Verwaltung können bei Bedarf noch andere individuell festzulegende behördliche Aufgaben übertragen werden.

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- erfolgreicher Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder einen vergleichbaren Berufsabschluss

- Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, sicheres Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein, selbstständige Arbeitsweise, Eigeninitiative
- einen sicheren Umgang mit den aktuellen Office-Programmen und Offenheit für neue Programme
- Aufgeschlossenheit gegenüber den Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern
- Erfahrungen im Bereich Liegenschaften wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine Stelle nach Entgeltgruppe 6 (TVöD (VKA))
- eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 33 Stunden
- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Bewerbungen sind **bis zum 15. Mai 2020** bei dem Bürgermeister Herrn Hoffmann, schriftlich an die Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland oder per E-Mail an albert@kyffhaeuserland.de, einzureichen.

Gemeinde Kyffhäuserland

Guten Tag liebe Mitglieder des VdK Bendeleben



Auch an uns gehen die momentanen Probleme nicht vorbei. Der VdK hat alle Ortsverbände aufgerufen, unnötige Versammlungen zu unterlassen. Wie bereits festgestellt wurde, sind ältere Personen besonders gefährdet sich mit dem Corona-Virus zu infizieren und zu erkranken. Der Krankheitsverlauf der Krankheit ist bisher leider nicht behandelbar. Daher ist vorerst die erste Versammlung am 04. Juni 2020. Ob dieser Termin gehalten werden kann ist bisher nicht absehbar. Es ist auch möglich das weitere Termine

gestrichen werden müssen. Wir müssen abwarten wie der weitere Verlauf der Pandemie sich in der Gesellschaft abzeichnet. Wir, der Vorstand VdK Bendeleben, hoffen das uns diese Krankheit verschont und das wir uns am anderen Ende des Tunnels wiedersehen, ohne viele verlorene Freunde und Angehörige. Bis dahin wünschen wir euch und euren Angehörigen viel Glück und Gesundheit.

Dirk Schumann
 Vorsitzender VdK Bendeleben

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 15. Mai 2020.

Beiträge von Vereinen sind bis zum 04. Mai 2020 einzureichen unter:

Gemeinde Kyffhäuserland
 - Amtsblatt -
 Neuendorfstraße 3
 99707 Kyffhäuserland

Fax: 660-30;
 E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de
 Internet: www.kyffhaeuser-land.de

Auf die Plätze - fertig - lesen!

Bibliothek in Bendeleben lädt zum Schmökern und Ausleihen ein

Am 3. März war es soweit: die Bücherei im ehemaligen Kindergarten des Ortsteiles Bendeleben wurde eröffnet. Erste Gäste waren die Kinder aus dem benachbarten Kindergarten, zu denen sich nach und nach auch einige Interessierte aus dem Ort gesellten. Dank der Sponsoren Herkulesmarkt Bad Frankenhausen und Tegutmarkt Sondershausen hatten wir den Tisch reichlich gedeckt und konnten unsere Gäste mit Kaffee, Tee, Wasser, Saft, Plätzchen, Obst und Süßigkeiten begrüßen. Die neuen Spiele waren bei den Kindern sehr begehrt und



wurden gleich ausgeliehen; auch einige Bücher fanden erste Interessenten. Bleibt zu hoffen, dass viele Bürger aus Kyffhäuserland das Angebot nutzen und uns besuchen kommen. Mit Bedacht wurde die Öffnungszeiten auf Dienstagnachmittag gelegt, um anfallende Behördengänge eventuell mal mit einem Besuch der Bücherei verbinden zu können.

Das Bibo-Team Jacqueline Ellmrich, Melanie Siegert und Rainer Kasten



Weinfest in Flein

Vom 04.07. - 06.07.2020 findet das Weinfest in unserer Partnergemeinde Flein statt.

Gefahren wird mit einem Bus am 04.07.2020 um 09.00 Uhr ab Steinhaleben. Die Rückfahrt von Flein erfolgt am

07.07.2020!!!

Interessenten melden sich bitte bis zum 05.06.2020 bei:

Bernd Nawrodt
Kelbraerstraße 30
Steinhaleben
Telefon 034671/64451

 **Impressum**

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de)
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
 Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen
Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Mai 2020

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	04. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	05. Mai 2020	00:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	06. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	07. Mai 2020	00:00 - 17:00 Uhr
Montag	11. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	12. Mai 2020	00:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	14. Mai 2020	00:00 - 16:00 Uhr
Montag	18. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	19. Mai 2020	00:00 - 16:00 Uhr
Montag	25. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	26. Mai 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch	27. Mai 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	28. Mai 2020	00:00 - 16:00 Uhr

Schießtermine Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Mai 2020

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag	04. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	05. Mai 2020	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	06. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07. Mai 2020	07:00 - 23:00 Uhr
Freitag	08. Mai 2020	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	11. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	12. Mai 2020	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	13. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14. Mai 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Freitag	15. Mai 2020	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	18. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	19. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	20. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Montag	25. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	26. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	27. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	28. Mai 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	29. Mai 2020	07:00 - 11:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Hausmann
Stabsfeldwebel

Kyffhäuser-Kaserne

- Standort Bad Frankenhausen -
Standortältester

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

Schießwarnung Monat April 2020

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
i.O. gez.:
Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im April 2020

Datum	Zeit
21.04.2020	07:00 - 17:00
22.04.2020	07:00 - 17:00
23.04.2020	07:00 - 17:00
29.04.2020	07:00 - 17:00

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Mai 2020

Datum	Zeit
04.05.2020	07:00 - 17:00
05.05.2020	07:00 - 17:00
06.05.2020	07:00 - 17:00
07.05.2020	07:00 - 17:00
19.05.2020	07:00 - 17:00
25.05.2020	07:00 - 17:00
26.05.2020	07:00 - 17:00
27.05.2020	07:00 - 17:00

Schwammspinner-Massenvermehrung soll gestoppt werden

ThüringenForst will das flächige Absterben von Eichenwäldern als Folge der Schwammspinner-Massenvermehrung verhindern.

Erfurt (hs): An einigen Orten Thüringens ist die Gefahr real - es könnten wertvolle Eichenwälder flächig absterben. Schon seit 2017 fressen Schwammspinnerrau- pen in Ost-, Nord-, Mittel- und vor allem Südthüringen Jahr für Jahr ganze Eichenwälder kahl. 2019 wurde auf landesweit 325 Hektar, das entspricht der Fläche des Englischen Gartens in München, starker bis totaler Kahlfraß in den ökologisch besonders wertvollen Eichen- und Eichenmischwäldern festgestellt. Ausgerechnet der kleinparzellierte Privatwald ist Hauptschadenschwerpunkt. In Gera-Liebschwitz wurde die örtliche Bevölkerung in ihren Häusern von den „Ekelraupen“ regelrecht überfallen, als die Bäume kahl und das Fressen knapp wurde.

Jetzt droht den Eichenwäldern, durch die Trockenjahre 2018 und 2019 zusätzlich geschwächt, stellenweise das großflächige Absterben. ThüringenForst hat als verantwortliche Untere Forstbehörde, die Belange des Waldschutzes, des Insekten- schutzes und den Schutz der Anwohner und Waldbesucher abgewogen und sich für eine Bekämpfung des Eichenschäd- lings entschlossen. Die beteiligten Na- turschutzbehörden hatten zuvor Zustim- mung erteilt.

Mit dem Absterben der Wälder drohen wichtigen Waldfunktionen das Aus

„Im Forstamt Sondershausen ist eine Waldfläche von 35 Hektar im Bereich Günserode - Bilzingsleben unmittelbar von Kahlfraß bedroht, ein flächiges Absterben

der Altbäume ist zu befürchten“, so der Leiter des Forstamtes Sondershausen Uli Klüßendorf. Nicht nur, dass damit ein hochwertiges Ökosystem mit vielen geschütz- ten Arten gänzlich verloren ginge, auch wichtige zusätzliche Leistungen der Wäl- der wie Trinkwasserschutz, Sauerstoffpro- duktion, Bodenschutz und negative Verän- derungen des örtlichen Klimas wären für die nächsten Jahrzehnte zu befürchten.

Für die waldliebenden Förster die Ulti- ma Ratio

Mit dem Häutungsbeschleuniger „Mimic“ steht ein bewährtes Pflanzenschutzmit- tel zur Verfügung, das zuletzt in Franken zum Einsatz kam. Per Hubschrauber in die grünen Kronen gesprüht, nehmen die Raupen den Wirkstoff beim gefräßi- gen Blattverzehr auf und sterben dann schnell ab. Im Zeitraum zwischen 15. April und 31. Mai soll die Ausbringung bei geeignetem Flugwetter erfolgen. Die Unteren Naturschutzbehörden der Land- ratsämter Sömmerda und Kyffhäuserkreis wurden gehört und die Zustimmung, so- weit erforderlich, eingeholt. „Während der Hubschrauberausbringung sind die Wäl- der durch das Thüringer Forstamt Son- dershausen vor dem Betreten kurzzeitig gesperrt“, so Amtsleiter Uli Klüßendorf. Vorsorglich besteht bis drei Wochen nach der Ausbringung ein Sammelverbot für Waldfrüchte wie Pilze, Beeren oder Kräu- ter, auch wenn gesundheitliche Schäden durch Rückstände auf Lebensmitteln nicht bekannt sind.

Die letzte Schädlingsbekämpfung aus der Luft liegt in Thüringen ein Viertel- jahrhundert zurück

Für ThüringenForst, das den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in den vergangenen neun Jahren im Forstbetrieb kontinuier- lich auf ein Minimum abgesenkt hat und zuletzt Ende der 90iger Jahre des ver- gangenen Jahrtausends eine Schädlings- bekämpfung per Hubschrauber durch- führte, ist der Einsatz des Insektizids die absolut letzte Chance, um das Szenario eines flächigen Waldsterbens in den Re- gionen zu verhindern. „Wir haben die Entscheidung, im konkreten Fall Pflan- zenschutzmittel einzusetzen, umfassend abgewogen, immer wieder mit Experten diskutiert und uns abschließend für einen Einsatz entschieden“, so Klüßendorf wei- ter. Alternativ hätte auf einen natürlichen Zusammenbruch der Schwammspinner- Massenvermehrung in den nächsten Jahren gewartet werden können. Dies hätte erfahrungsgemäß drei bis fünf Jah- re gedauert. Aber: Der Schwammspinner gilt nicht nur mit 1 m² Blattflächenverzehr pro Raupe als extrem gefräßig, die Rau- pen vertilgen neben den Eichen auch das Grün nahezu sämtlich anderer Laubbau- arten, zusätzlich vieler Nadelbaumarten und auch den Bewuchs in Gärten und landwirtschaftlichen Kulturen. Weder den Eigentümern noch der betroffenen Bevöl- kerung ist dies auf Jahre zumutbar.

gez. Uli Klüßendorf
Leiter des Forstamtes Sondershausen

Kirchliche Nachrichten

Jubelkonfirmationen – Ein schönes Ereignis wirft seine Schatten voraus



Ein Grund zu feiern ist es ganz sicher- lich, wenn man auf 50,60,65 oder gar mehr Jahre Lebens- erfahrung zurückbli- cken kann. Gemein- sam wollen wir das in einem besonderen

Gottesdienst feiern. Dazu sind alle herz- lich eingeladen, um mit den Jubelkonfir- manden der Konfirmation vor ... Jahren zu gedenken.

Von einigen Jubelkonfirmanden wurde bereits der Wunsch, diesen Gottesdienst zu feiern, geäußert, so dass feste Termine geplant sind. In diesem Jahr sind solche Festgottesdienste in Hachelbich am 26. April, in Bendeleben am 6. September und in Rottleben am 20. September be- reits geplant. Diese Termine sind in die- sem Jahr reserviert. Allerdings warten wir auf Rückmeldungen der Konfirmanden

die ihr Konfirmation in folgenden Jahren gefeiert haben: Goldene Konfirmation 1969,1070, 1971, Diamantene Konfir- mation 1959,1960, 1961 und Eiserne Konfirmation 1954, 1955, 1956 Gnaden- konfirmation 1949,1950,1951. Wenn Sie auch gerne ihre Jubelkonfirmation feiern wollen, dann sprechen Sie bitte mit den Kirchenältesten und mit mir. **Sollte bis zum 14. Mai niemand den Wunsch zur Jubelkonfirmation äußern, findet in diesem Jahr leider keine statt und wir starten nächstes Jahr ein neues Ange- bot in gleicher Weise.**

Die Goldene, Diamante, Eiserne, Gna- den- oder Kronjuwelen-Konfirmation ist für viele ein wichtiges Ereignis. Für die Kirchgemeinden wird es zunehmend schwerer bis unmöglich, die Namen und Adressen der Jubelkonfirmanden zu- sammenzutragen, weil viele nicht mehr hier wohnen. Automatisch kann das auch nicht gehen, weil z.B. von den Damen nur

die Mädchennamen im Kirchenbuch ver- zeichnet sind. Ich habe daher überhaupt gar keine Chance, Einladungen an die Damen zu versenden, wenn mir nicht je- mand sagt, welchen Namen die Mädchen nach der Hochzeit tragen.

Wenn Sie mit Ihrem Jahrgang die Ju- belkonfirmation feiern möchten, dann setzen Sie sich bitte mit einem der Kir- chenältesten in Ihrer Kirchgemeinde oder Pastorin Wiegleb in Verbindung, damit Ihr Festgottesdienst in den allgemeinen Got- tesdienstplan eingearbeitet werden kann. Die Planung für den Gottesdienst und die Einladungen zum Gottesdienst überneh- men wir sehr gerne. Bei den Adressen der Jubel-Konfirmanden und der Organi- sation eines Kaffeetrinkens im Anschluss brauchen wir Ihre Hilfe. (Pastorin Wiegleb 034671-62587 e-mail: kyffhaeuserland@ suptur-bad-frankenhausen.de)

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

<p>Badra am 08.05. Herrn Dieter Weber zum 75. Geburtstag</p> <p>Bendeleben am 19.04. Frau Burglinda Steikert zum 70. Geburtstag am 20.04. Herrn Horst Hering zum 80. Geburtstag am 29.04. Frau Renate Rückebeil zum 80. Geburtstag am 30.04. Frau Helga Leutbecher zum 70. Geburtstag</p> <p>Hachelbich am 14.05. Frau Hildegard Hoffmann zum 75. Geburtstag</p> <p>Rottleben am 28.04. Herrn Jürgen Müller zum 70. Geburtstag am 30.04. Frau Marga Weihrauch zum 70. Geburtstag am 14.05. Frau Gabriele Dienemann zum 70. Geburtstag</p>	<p>Steinthaleben am 22.04. Frau Giseline Schellknecht zum 80. Geburtstag am 24.04. Frau Gisela Vollborth zum 70. Geburtstag am 06.05. Frau Marlies Günzel zum 70. Geburtstag am 11.05. Herr Hartwig Röder zum 85. Geburtstag</p>
---	---



Aus Vereinen und Einrichtungen

Blutspendetermine April 2020

Kyffhäuserkreis

Fr	17.04.2020	Artern, Stadion am Schwimmbad, Saline 8	16:00 - 19:00 Uhr		Do	30.04.2020	Oldisleben, Mehrzwecksaal, Karl-Marx-Str. 12	16:30 - 19:00 Uhr
Di	21.04.2020	Kalbsrieth, Bürgerhaus, Am Umfluter 3	17:30 - 20:00 Uhr	Do	30.04.2020	Bad Frankenhausen, Kinder- & Jugendzentrum DOMizil, Bahnhofstr. 5	15:30 - 19:00 Uhr	
Mo	27.04.2020	Etzleben, Gemeindestube, Kiebitzweg 128	16:00 - 19:00 Uhr					